

30. Notfallmedizin

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Notfallmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzt-Einsätze.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1

Weiterbildungszeit:¹

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden²)
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend
- 50 Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber. Von diesen 50 Einsätzen können 25 durch ein von der Landesärztekammer anerkanntes strukturiertes Simulatortraining ersetzt werden. Auf das Simulatortraining sind § 4 Abs. 8 sowie § 5 Abs. 1 anzuwenden.³

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Rettungsdienstes
 - der Erkennung und Behandlung akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken wie
 - endotracheale Intubation
 - manuelle und maschinelle Beatmung
 - kardio-pulmonale Wiederbelebung
 - Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Anlage zentralvenöser Zugänge und Thoraxdrainage
 - der Notfallmedikation einschließlich Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
 - der Herstellung der Transportfähigkeit
 - den Besonderheiten beim Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung

¹ 14. Änderung der WBO in Kraft ab 02.06.12

² 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

³ 29. Änderung in Kraft ab 02.07.19